

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Josef Wagner
Unterschwendt 1
84107 Weihmichl

Sachbearbeiter/in:

Herr Hofmann

Zimmer:

348

Telefon:

0871/408-3183

Telefax

0871/40816-3183

E-Mail

rene.hofmann@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

43-829-2012-IMMG

Landshut

04.08.2014

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Vorhaben: Neubau und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 704 Mastplätzen
(Ziffer 7.1.7.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV)
Antragsteller/in: Herr Josef Wagner, Unterschwendt 1, 84107 Weihmichl
Bauort: Weihmichl, Unterschwendt 1
Baugrundstück: Weihmichl 1212

Anlagen

1 Antrag (Zweitschrift)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

A. Genehmigung

1. Herrn Josef Wagner, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles auf dem Grundstück Flur-Nr. 1212 der Gemarkung Weihmichl (Gemeinde Weihmichl) erteilt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die Anlage besteht aus folgenden Anlageteilen und Nebenanlagen:

Stall 1 (Bestand) Mastschweine 320 Tierplätze
 Stall 2 (Bestand) Mastschweine 468 Tierplätze
 Stall 3 (Bestand) Mastschweine 600 Tierplätze
 Stall 4 (Bestand) Mastschweine 576 Tierplätze
 Stall 5 (Bestand) Mastschweine 564 Tierplätze
 Stall 6 (Neubau) Mastschweine 704 Tierplätze
 4 Güllegruben mit insgesamt 1.650 m³

2. Die Genehmigung erlischt, wenn
- nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Erweiterung begonnen worden ist, oder
 - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 04.08.2014 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 10.06.2012
- b) Bauantrag vom 15.05.2012
- c) Baubeschreibung vom 15.05.2012
- d) Verfahrensbeschreibung vom 14.06.2012
- e) Eingabeplan Grundriss, Ansichten, Schnitte, Lageplan M 1:1000
- f) Luftreinhaltungsgutachten vom 04.06.2013 (Projekt Nr.: WEI-1845-03 / 1845-03_01.docx)
- g) Umweltverträglichkeitsstudie vom 30.07.2013 (Projekt-Nr.: 13-0642_UVS)

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

1.1 Allgemeine Anforderungen

In den einzelnen Schweineställen dürfen nicht mehr als die in folgender Tabelle aufgeführten Mastschweine gehalten werden:

Hausanschrift:
 Veldener Straße 15
 84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
 IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
 BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
 Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
 Linie 1 und Linie 7

Stall	Plätze	GV/Tier	GV
1	320	0,135	43,2
2	468	0,135	63,2
3	600	0,135	81,0
4	576	0,135	77,8
5	564	0,135	76,1
6	704	0,135	95,0
Summe	3.232		436

1.2 Luftreinhaltung

- 1.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.
- 1.2.2 In den Stallgebäuden ist eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit anzustreben. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränketchnik zu vermeiden.
- 1.2.3 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z. B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 1.2.4 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
- 1.2.5 Zur Be- und Entlüftung der Ställe ist eine Zwangslüftungsanlage zu verwenden, die mindestens den Anforderungen der DIN 18910 (Ausgabe 1992) - Klima in geschlossenen Ställen - genügen muss.
- 1.2.6 Die Zuluft ist über Verteileranlagen, wie z. B. Porenteildecken, Porenkanäle, in den Stall einzuleiten.
- 1.2.7 Die gesamte geruchsbeladene Abluft aus dem neuen Stall 6 ist über Kamine mit einer Höhe von mind. 3 m über First des Stallgebäudes und mind. 10 m über Erdgleiche ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.
- 1.2.8 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf ganzjährig im neuen Stall 7 m/s nicht unterschreiten. Zur Einhaltung der erforderlichen Austrittsgeschwindigkeiten ist ggf. eine Verbindung der Drehzahlregelung mit einer Gruppenschaltung oder eine Bypasseinrichtung erforderlich.
- 1.2.9 Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens müssen die bestehenden Ställe 2, 3, 4 und 5 lüftungstechnisch saniert werden. So ist an diesen Ställen vor Inbetriebnahme des geplanten Stalles 6 zu gewährleisten, dass die Abluft ausschließlich über Abluftkamine mit einer Ableithöhe von 3,0 m über First des Stallgebäudes und mindestens 10 m über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abgeführt wird. Durch lüftungstechnische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an den Kaminmündungen aller Ställe ganzjährig eine Abluftgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s eingehalten wird.
- 1.2.10 Vor Inbetriebnahme des neuen Stalles ist dem Landratsamt Landshut von einer anerkannten Fachfirma ein Nachweis vorzulegen, dass die o. g. lüftungstechnischen Vorgaben für die bestehenden Ställe 2, 3, 4 und 5 sowie den geplanten Stall 6, insbesondere die Abluftgeschwindigkeiten, eingehalten werden können.
- 1.2.11 Eine Überdachung der Kamine ist unzulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren verwendet werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 1.2.12 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z. B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 1.2.13 Die vorhandenen Güllegruben sind unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften mit einer möglichst geruchsdichten Behälterabdeckung auszustatten. Der Emissionsminderungsgrad, bezogen auf den offenen Behälter, muss mindestens 80 % betragen. Eine Strohhäckseldecke ist nicht ausreichend. Empfohlen wird eine feste Holzkonstruktion mit einer, entsprechend den Sicherheitsvorschriften, dichten Planenabdeckung. Das Einleiten von Flüssigmist muss nahe am Boden des Behälters erfolgen.
- 1.2.14 Vor Inbetriebnahme des geplanten Stalles 6 ist sicherzustellen, dass die neue, baurechtlich zugelassene Güllegrube (Az. 41N-673-2013-BAUG) gemäß Bauplan, und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften, mit einer Betondecke geschlossen ist bzw. verschlossen wird. Durch die Abdeckung ist ein höchstmöglicher Emissionsminderungsgrad zu erreichen.
- 1.2.15 Flüssigmist oder Jauche dürfen aus den Lagerbehältern nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zu einem Abfluss in den Lagerbehälter entnommen werden.
Verunreinigte Stellen der Gülleladeplätze sind sofort zu reinigen. Der Transport von Flüssigmist und Jauche muss in verschlossenen, dichten Behältern erfolgen. Ein Überlaufen der Güllebehälter ist zu vermeiden.
- 1.2.16 Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistssystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen in die Güllegruben zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 1.2.17 Bei der Lagerung, dem Transport und der Verladung von staubenden Schüttgütern sind durch entsprechendes Anpassen der Abwurfhöhe an die wechselnde Höhe der Schüttung Staubaufwirbelungen zu verhindern. Verunreinigungen der Freiflächen sind unverzüglich und regelmäßig zu beseitigen.
Bei pneumatischer Beschickung der Silos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor Austritt ins Freie über einen Staubabscheider zu führen.
- 1.2.18 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen, leicht zu reinigenden Raum oder Behälter (Kadaverbox) zwischenzulagern. Gegebenenfalls austretende Flüssigkeiten sind bis zur fachgerechten Entsorgung zurückzuhalten oder direkt in eine Güllegrube abzuleiten.

1.3 Lärmschutz

- 1.3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten. Die Beurteilungspegel der vom Betriebsgelände einschließlich der vom Fahrverkehr ausgehenden Geräusche dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnhaus auf Fl.Nr. 1190) folgende reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tagsüber	54 dB(A)
nachts	39 dB(A)

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet. Die Nachtzeit beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr. Während der Nachtzeit sind lärmrelevante Arbeiten möglichst zu vermeiden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 1.3.2 Die Lüftungsanlagen sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und zu betreiben. Der Schallleistungspegel der 4 Ventilatoren des neuen Stalles darf in der Summe 85 dB(A) nicht überschreiten.
Vor Inbetriebnahme des neuen Stalles ist von einer Fachfirma ein Nachweis vorzulegen, dass dieser Wert eingehalten werden kann.
- 1.3.3 Die Ausstellung der Mastschweine ist nach Möglichkeit tagsüber von 06.00 Uhr - 22. 00 Uhr durchzuführen. Falls eine Abholung in der Nachtzeit erforderlich ist, sollte eine Ausstellung an einer der Wohnbebauung abgewandten und durch Stallgebäude abgeschirmten Seite erfolgen (südlich der Ställe). Die Motoren der LKWs sind während des Verladevorgangs abzuschalten.
- 1.3.4 Unnötiges laufen lassen der Motoren ist nicht statthaft. Die Einwirkzeit der Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft ist durch organisatorische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Alle Anlagen und Geräte sind entsprechend dem Stand der Schall- und Schwingungs- isolierungstechnik zu errichten und zu betreiben. Im Freien installierte Gebläse oder sonstige lärmrelevante Aggregate sind gekapselt auszuführen.
- 1.4 Reststoffe
- 1.4.1 Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.4.2 Tote Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geruchsdichten Behältnissen zwischenzulagern.
- 1.4.3 Verdorbenes und nicht mehr verwertbares Futter ist mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) mit den Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Festmist nach Anhang 5 sind zu beachten.
- 2.2 Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Gülle müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- 2.3 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.
- 2.4 Die Bodenplatten des Schweinemaststalles und die Güllekanäle müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Fugen und Fertigteilstöße sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit baurechtlich zugelassenen Produkten abzudichten
- 2.5 Die Gülle-Rohrleitungen, Schieber, Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse am/im Stall und am Güllebehälter sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 2.6 Vor Inbetriebnahme sind die Kanäle und Gerinne durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit durch Wasserstandsprüfung zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und dem Landratsamt Landshut vorzulegen.
- 2.7 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.
- 2.8 Das Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Hofflächen ist schadlos abzuleiten. Auf die Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV sowie der Technischen Regeln TREN OG bzw. TREN GW wird hingewiesen.
- 2.9 Für die Lagerung von Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich 6 Monaten vorzuhalten.

3. Veterinärämtliche Auflagen

- 3.1 Der Betrieb muss über eine Einfriedung verfügen, so dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann.
- 3.2 Es ist eine gleichmäßige Beleuchtungsintensität von mindestens 80 Lux (mind. acht aufeinanderfolgende Stunden pro Tag) im Aufenthaltsbereich der Schweine zu gewährleisten. Diese ist dem Tagesrhythmus anzugleichen. Falls diese Mindestlichtstärke durch die geplanten Lichtöffnungen, die bei Neubauten mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen müssen, nicht erreicht wird, ist die Einhaltung der Vorgaben durch ein entsprechendes Lichtprogramm sicherzustellen. Außerhalb der Beleuchtungszeiten soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.
- 3.3 Der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss rutschfest und trittsicher sein.
- 3.4 Bei Spaltenböden darf die Spaltenweite maximal 18 mm betragen. Bei Betonspaltenböden, die entgratete Kanten aufweisen müssen, darf eine Auftrittsweite von 8 cm nicht unterschritten werden.
- 3.5 Der Liegebereich darf höchstens einen Perforationsgrad von 15 Prozent aufweisen und muss sich auf mindestens die Hälfte der Buchtengrundfläche erstrecken (Hälfte des Mindestplatzbedarfs).
- 3.6 Jedem Mastschwein muss, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere, mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m ²
über 30 bis 50	0,5
über 50 bis 110	0,75
über 110	1,0

Wird die Ausstellung in zwei Phasen durchgeführt und somit besonders frohwüchsige Tiere vorsortiert oder bei Schlachtung aller Tiere mit einem Maximalgewicht von 110 kg, kann für die Berechnung der maximalen Besatzdichte des Mastschweinebestalls eine Bodenfläche von 0,75 m² pro Tier zu Grunde gelegt werden.

Bei einem angestrebten Mastendgewicht von über 110 kg ist eine Vorsortierung nötig, da über 110 kg Körpergewicht jedem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 1 m² zur Verfügung stehen muss!

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 3.7 Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.
- 3.8 Zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen, muss eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein (z.B. Zuluftkühlung, Verdunstungskühlung, Dachkühlung, entsprechend dimensionierte Lüftung nach DIN 18910, Hochdruckanlage).
- 3.9 Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- 3.10 In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein.
- 3.11 Für kranke oder verletzte Tiere ist eine geeignete Haltungseinrichtung (Krankenbucht) für die Absonderung zu schaffen. Diese muss über eine trockene und weiche Einstreu oder Unterlage verfügen! Blanke Spaltenböden sind somit nicht geeignet.
- 3.12 Jedes Schwein soll jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität und Menge haben. In Gruppenhaltungen sind ausreichend Tränken vorzuhalten, die sich räumlich getrennt von der Futterstelle befinden.
- 3.13 Die Hygieneschleuse muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Eine getrennte Aufbewahrung von betriebseigener Schutzkleidung und Straßenkleidung muss gewährleistet sein. Der Raum muss so eingerichtet sein, dass er nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Ein Handwaschbecken sowie ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug müssen vorhanden sein. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass der Zugang von Personen zum Stallbereich nur über den Umkleideraum möglich sein kann.
- 3.14 Der Bereich um die Verloaderampe, auf dem Transportfahrzeuge während der Verladung stehen, muss so befestigt (z.B. Beton, Pflaster) werden, dass eine ordnungsgemäße Reinigung und wirksame Desinfektion im Anschluss an jede Verladung einfach durchgeführt werden kann. Die befestigten Flächen sind mit einem Ablauf zur Güllegrube auszustatten, um eine schadlose Entsorgung der Reinigungs- und Desinfektionsflüssigkeiten zu gewährleisten. Sollte dies aufgrund der baulichen Situation nicht möglich sein, so ist dies auf andere Art und Weise sicherzustellen. Der Bereich um die Verloaderampe muss über eine Einfriedung verfügen, die gewährleistet, dass sie ausschließlich über verschließbare Tore und in betriebs-eigener Schutzkleidung betreten und befahren werden kann.
- 3.15 Zur Aufbewahrung verendeter Schweine muss ein Kadaverbehälter vorhanden sein, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, das Eindringen von Schädigern sowie das Auslaufen von Flüssigkeiten sicher verhindert und die darin gelagerten verendeten Schweine gegen unbefugten Zugriff sicher schützt.
- 3.16 Der Standort des Kadaverbehälters, der ständig geschlossen gehalten werden muss, ist möglichst so zu wählen, dass er vom TBA-Fahrzeug ohne Befahren des Betriebsgeländes erreicht werden kann. Der Kadaverlagerplatz muss befestigt sein.
- 3.17 Nach jeder Ein- oder Ausstallung von Schweinen sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung ist der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Bei dem vorliegenden Bauvorhaben sind die Unfallschutzmaßnahmen i. S. der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft NB/OPf. und Schwaben zu berücksichtigen.
- 4.2 Erhöht liegende Arbeitsplätze:
An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.
- 4.3 Behälter für tierische Fäkalien:
Bei Behältern muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen können. Geeignete Maßnahmen sind z. B. Siphons, Abdunstschächte und dicht verschließende Schieber.
- 4.4 Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Ventilatoren):
Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist.
Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.
- 4.5 Bauarbeiten:
Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7 bzw. BGV C 22) zu beachten.
5. Dem Landratsamt Landshut ist unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen. Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.
6. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Fachstellen im Genehmigungsverfahren die Schlussabnahme zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.

D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 9.590,00 EUR festgesetzt.

Als Auslagen werden 375,16 EUR erhoben. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides werden zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle Wasserrecht
- Naturschutzreferat
- Veterinäramt
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Kreisbauamt

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Die Gemeinde Weihmichl hat am 23.05.2012 ihr Einvernehmen erteilt.

Für das Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 b UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie der Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG notwendig, weil durch den weiteren Bau eines Schweinemaststalles eine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu befürchten war. Betroffen ist hier insbesondere ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG, nämlich ein artenreicher von Schwarzerlen dominierter Feuchtwald (§ 3 c UVPG i. V. m. Nr. 2.3.7 der Anlage 2 zum UVPG).

Vom Ingenieurbüro KomPlan wurde daraufhin eine Umweltverträglichkeitsstudie vom 30.07.2013 (Projekt-Nr.: 13-0642_UVS) erstellt, welche bei der Beurteilung des Sachverhalts durch die Fachstellen berücksichtigt wurde.

Das Landratsamt Landshut hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Bekanntmachung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut vom 20.03.2014 sowie in der Landshuter Zeitung vom 20.03.2014 veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insbesondere den Erläuterungen, Beschreibungen und planerischen Darstellungen sowie den Stellungnahmen der Fachstellen wurde vom 28.03.2014 bis 28.04.2014 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme an folgenden Orten ausgelegt:

- Landratsamt Landshut, Zimmer 329, Veldener Str. 15, 84036 Landshut
- Gemeinde Weihmichl (im Rathaus Furth), Am Rathaus 6, 84095 Furth

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 13.05.2014 (Einwendungsfrist), erhoben werden.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Allgemeines

Herr Josef Wagner betreibt auf dem Grundstück Flurnummer 1212 der Gemarkung Weihmichl eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Mastschweinehaltung mit derzeit 2.528 Mastplätzen. Diese Anlage soll durch den Neubau eines Mastschweinealles (Stall Nr. 6) mit 704 Plätzen geändert werden. Der zukünftige Tierbestand setzt sich dann wie folgt zusammen:

Stall	Tierart und Gewicht	Tierplätze
Stall 1	Mastschweine (25 - 110 kg)	320
Stall 2	Mastschweine (25 - 110 kg)	468
Stall 3	Mastschweine (25 - 110 kg)	600
Stall 4	Mastschweine (25 - 110 kg)	576
Stall 5	Mastschweine (25 - 110 kg)	564
Stall 6	Mastschweine (25 - 110 kg)	704
Summe		3.232

Die nächste Wohnbebauung im Sinne der TA Luft liegt ausgehend vom Emissionsschwerpunkt aller Ställe in einer Entfernung von 1,5 km im Südosten und 1 km im Süden der Anlage. Nördlich des Betriebs befindet sich in einer Entfernung von etwa 200 m ausgehend vom Emissionsschwerpunkt des neuen Stalles ein Wohnhaus eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes.

2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die Ferkel werden mit einem Anfangsgewicht von 25 kg eingestallt und bis zu einem Endgewicht von 110 kg gemästet. Die Haltung erfolgt auf Vollspalten im Rein/Raus-Verfahren. Als Futtermittel wird Getreide, Körnermais sowie Molke und Mineralfutter eingesetzt, die in vorhandenen Silos gelagert werden. Der anfallende Flüssigmist wird in den Güllekanälen unter den Ställen und in zwei bestehenden sowie einer neuen Güllegrube gelagert. Die Entlüftung der Ställe erfolgt über Unterdruck-Zwangslüftungsanlagen, die nach der DIN 18910 ausgelegt sind. Die Zuluft wird über Porendecken in die Ställe gewährleistet. Die geruchsbeladene Abluft aus dem neuen Stall soll über Kamine in einer Höhe von 3,0 m über First ins Freie abgeleitet werden. Die Kamine der bestehenden Ställe sind 1,5 m bzw. 2,0 m hoch. Von den bestehenden 4 Güllegruben mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1.650 m³ sind zwei offen ohne eine Abdeckung und zwei mit einer Betondecke geschlossen ausgeführt.

2.3 Emissionen

2.3.1 Luftreinhaltung

Gerüche:

Gerüche werden über die Abluftkamine emittiert. Bei einem Emissionsfaktor von 50 Geruchseinheiten pro Großvieheinheit und Sekunde (50 GE/GV*s) errechnet sich bei 3.232 Mastschweinen mit 0,135 GV/Tier eine Geruchsemission von ca. 21.815 GE/s.

Staub:

Staub wird ebenfalls über die Abluftkamine emittiert. Bei einem Emissionsfaktor von 0,6 kg/Tierplatz und Jahr (Entwurf VDI Richtlinie 3894, Bl. 1) und Jahr errechnet sich ein Massenstrom von insgesamt 0,22 kg/h. Geringe Staubmengen können bei der Futterbereitung und Befüllen der Futtermittelsilos entstehen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Ammoniak:

Entsprechend der VDI Richtlinie 3894, Bl. 1 beträgt der Emissionsfaktor 3,6 kg/Tierplatz und Jahr für Mastschweine. Unter Berücksichtigung einer N-reduzierten Fütterung (-20%) errechnet sich daraus ein Massenstrom von insgesamt 9,3 t/a bzw. 1,06 kg/h.

2.3.2 Geräusche

Geräusche entstehen durch den Betrieb der Abluftventilatoren. Eine weitere Emissionsquelle stellt die Schweineverladung dar, die in der Regel nachts erfolgt. Für das Schreien der Schweine kann ein Schalleistungspegel von 100 dB(A) angesetzt werden. Gemäß Nr. A 3.3.5 der TA Lärm sollte ein Zuschlag für Informationshaltigkeit von 3 dB(A) berücksichtigt werden. Als Einwirkzeit ist eine Stunde während der lautesten Stunde der Nachtzeit anzunehmen. Die Futteraufbereitung findet in der geschlossenen Halle statt und kann somit vernachlässigt werden.

2.4 Abfälle

Folgende Abfälle können beim Betrieb der Anlage anfallen:

- Tote Tiere
- Verpackungen aus Papier und Pappe
- Verpackungen aus Kunststoff
- Verpackungen aus Glas
- Aufsaug-, Filtermaterialien, Schutzkleidung
- Arzneimittel

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BaylmschG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus den § 16 Abs. 1 BImSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl I Seite 1274) i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973) und Ziffer 7.1.7.1 (G/E) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Das Baugrundstück befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert. Nach § 201 BauGB muss der Unternehmer mindestens 50 % seines benötigten Futters für die Tierproduktion aus dem eigenen Betrieb nachweisen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass diese Vorgabe bei einem künftigen Schweinebestand von 3.232 Mastschweineplätzen mit einem Umtrieb von 2,7 pro Jahr und einer vorhandenen landwirtschaftlichen Fläche von 131,4 ha eingehalten wird.

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken ge-

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

äußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 b UVPG i. V. m. Ziffer 7.7.1 wurde festgestellt, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass naturschutzrechtlich relevante empfindliche Ökosysteme bei Biotop 7338-0102.001 durch eine insgesamt zu hohe Gesamtbelastung (Vorbelastung gemäß Umweltbundesamt + Gesamtbelastung durch Betrieb Wagner + Gesamtbelastung durch Nachbarbetrieb) an Stickstoffdeposition beeinträchtigt werden. Entsprechend der Umweltverträglichkeitsstudie (S. 28) wird jedoch infolge der geplanten Erweiterung durch bauliche Maßnahmen eine Reduzierung der bereits bisher vorhandenen Gesamtbelastung erreicht. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen wird somit eine Verbesserung der vorhandenen Gesamtsituation durch Umsetzung des beantragten Bauvorhabens erreicht; dies hat zur Folge, dass die Genehmigung wegen erhöhter Werte nicht versagt werden darf (vgl. LAI-Papier Langfassung, Seite 40 Punkt 8).

Basis für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie des Büro KomPlan ist das immissionsschutztechnische Gutachten der hooock farny ingenieure vom 04.06.2013 (Projekt-Nr. WEI-1845-03 / 1845-03_01).

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter I. Nummer 1 genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

3.1 Immissionsschutzrechtliche Würdigung

3.1.1 Luftreinhalteung

Die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage verursacht werden, erfolgt nach Nr. 4 der TA Luft. Dem Vorsorgegrundsatz wird durch die Einhaltung der baulichen und betrieblichen Anforderungen nach Nr. 5.4.7.1 TA Luft, die emissionsmindernd bzw. emissionsbegrenzend wirken und Einhaltung eines Abstandes zur Wohnbebauung (Abbildung 1 der TA Luft) Rechnung getragen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.1.1.1 Gerüche

Bei insgesamt 436 GV errechnet sich nach der TA Luft ein Abstand von etwa 370 m zur nächsten Wohnbebauung. Unter Wohnbebauung ist jedoch eine zusammenhängende Bebauung mit selbstständiger Bedeutung für das Wohnen von Menschen anzusehen. Vereinzelt, im Außenbereich liegende Hausgrundstücke fallen nicht hierunter (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht 7. Senat, Entscheidungsdatum: 18.02.1998, Az. 7 L 2108/96). Der erforderliche Abstand zu den südöstlich und südlich gelegenen bestehenden Wohnsiedlungen (MD) wird eingehalten. Damit ist die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt. Aufgrund des nahezu doppelten TA-Luft-Abstandes sind an der nächstgelegenen Wohnbebauung daher durch den Betrieb des Antragstellers keine relevanten Geruchsimmisionen zu erwarten.

Entsprechend der vorgelegten Immissionsprognose des Ingenieurbüros Hoock Farny wird durch den Gesamtbetrieb Wagner am nördlich gelegenen Wohnhaus eine Geruchshäufigkeit von etwa 8 % der Jahresstunden erreicht. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung eines weiteren nördlich gelegenen Schweinemastbetriebes wurde dort eine Gesamtbelastung von 22 - 29 % ermittelt, wobei die Hauptbelastung durch den Nachbarbetrieb verursacht wird. Die Zusatzbelastung durch den neuen Stall liegt im Bereich von 2 %, so dass die Gesamtbelastung durch den neuen Stall nicht relevant erhöht wird. Nachdem das Wohnhaus früher einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet war, kann eine Gesamtbelastung in dieser Höhe noch toleriert werden.

Die baurechtlich zugelassene Güllegrube (Az. 41N-673-2013-BAUG) muss emissionsneutral bleiben, um die Immissionsprognose nicht zu beeinflussen, nachdem sie im Gutachten nicht als Emissionsquelle berücksichtigt worden ist. Die geforderte Betonabdeckung mit höchstmöglichem Minderungsgrad entspricht auch der bestehenden Anforderung im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

3.1.1.2 Staub

Nachdem die Ableitbedingungen nach Nr. 5 der TA Luft nicht bei allen Ställen erfüllt sind, ist der Bagatellmassenstrom für Staub für diffuse Quellen von 0,1 kg/h relevant. Dieser wird zwar überschritten. Entsprechend der vorgelegten Immissionsprognose liegt der Staubimmissionswert jedoch unter der Irrelevanzgrenze von 1,2 µg/m³.

3.1.1.3 Ammoniak

Die Gesamtemission an Ammoniak beträgt etwa 9,6 t/a. Daraus ergibt sich ein Abstand von etwa 630 m zu stickstoffempfindlichen Pflanzen. Innerhalb dieses Abstandes liegen verschiedene Waldstücke. Es ist daher eine Sonderbeurteilung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchzuführen. Hieraus geht hervor, dass sich durch den geplanten Neubau im Betrieb Wagner die Belastung im angrenzenden Wald nur sehr unwesentlich, nämlich um 1 µg/m³, erhöht. Die betroffene Fläche (ca. 1.000 - 1.500 m² im Südwesten der Flurnummer 1297) ist entgegen der Zeichnung der Flurkarte kein Wald im Sinne des Waldgesetzes, sondern seit längerer Zeit (mehr als 20 Jahre) als Obstgarten kultiviert. Gegenwärtig scheint der Obstgarten aufgelassen, eine Entwicklung hin zum Wald hat aus forstfachlicher Sicht jedoch noch nicht eingesetzt. Gegenüber dem Wald tritt also durch den beantragten Neubau keine erhebliche Änderung durch die Immissionen des Betriebs ein. Somit bestehen aus forstfachlicher Sicht keine wesentlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

3.1.2 Lärmschutz

Durch die Erweiterung werden die vom bestehenden Betrieb verursachten Lärmimmissionen an den relevanten Immissionsorten insbesondere durch die zusätzlichen Abluftventilatoren erhöht. Für die vier Abluftöffnungen wird ein Schalleistungspegel von insgesamt 85 dB(A) angesetzt. Dieser Pegel wird nach Einschätzung des Sachgebiets Immissionsschutz bei der

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

überwiegenden Zahl von Anlagen eingehalten. Damit wird der Immissionsrichtwert in der Nachtzeit am relevanten Immissionsort um 10 dB(A) unterschritten. Für den Schweineverladevorgang werden auf der Grundlage bereits vorhandener Erfahrungen und Schallpegelmessungen bei vergleichbaren Fällen ein Schalleistungspegel von 100 dB(A) und ein Zuschlag von 3 dB(A) für das "Schreien" der Schweine angesetzt. Der Verladevorgang dauert in der Regel maximal 1 Stunde. Zusammen mit den durch die Schweineverladung verursachten Lärmimmissionen kann der zulässige Richtwert überschritten werden, insbesondere wenn die Ventilatoren bei Vollast laufen. Die Verladung sollte daher nur tagsüber von 06.00 - 22.00 Uhr oder auf einer der Wohnbebauung abgewandten Seite durchgeführt werden.

3.1.3 Sonstige Gefahren / Anlagensicherheit

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.

3.1.4 Störfallverordnung

Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe sind in der Stoffliste des Anhangs 1 der Störfallverordnung nicht genannt. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

3.2 Wasserrechtliche Würdigung

Wasserwirtschaftliche empfindsame Gebiete, wie Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.

Die geplanten Güllekanäle sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen jedoch gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, wenn die Benutzungsbedingungen und -auflagen (siehe Buchstabe C dieses Bescheides) eingehalten werden.

3.3 Veterinärrechtliche Würdigung

Das Bauvorhaben unterliegt entsprechend der nationalen Gesetzgebung tierschutzrechtlich den Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Tierseuchenrechtlich unterliegt das Bauvorhaben den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3 der SchHaltHygV gibt die baulichen Anforderungen wieder.

4. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i.V.m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

- 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.1 förmliches Verfahren gem. § 10 BImSchG mit UVP
Zugrunde gelegte Investitionskosten in Höhe von 518.000,00 EUR

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 Erhöhungen der Gebühr auf Grund der Fachkundlichen Stellungnahme (Wasserrecht)
Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €
- 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2 Erhöhungen der Gebühr auf Grund der Fachkundlichen Stellungnahme (Veterinäramt)
Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €

Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Wichtige Hinweise:

Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hofmann
Verwaltungsfachwirt

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7